

**Bauwesen****REGIERUNG VON OBERBAYERN****Wartung von Sportplätzen**

412 - 5825 - 1/83

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat in einem Schreiben vom 4. März 1983 folgendes mitgeteilt:

„Angesichts der angespannten Haushaltslage, die die Förderung von Investitionen im Neubau von Sportplätzen nur in beschränktem Maß zuläßt, besteht Anlaß, auf die Bedeutung einer guten Wartung von Sportplätzen hinzuweisen. Die Erfahrung zeigt, daß Sportplätze in vielen Fällen nur ungenügend gepflegt werden und notwendige kleinere Instandsetzungsarbeiten, die das Entstehen größerer Schäden vermeiden helfen, nicht rechtzeitig durchgeführt werden, weil sie nicht erkannt werden.“

Im Interesse der Aufwandsträger wird deshalb empfohlen alle Sportflächen mit Kunststoffbelag regelmäßig jährlich einmal überprüfen zu lassen und den sich ggf. hierbei ergebenden Schäden baldmöglichst abzuwenden. Die hierbei für die Überwachung aufzuwendenden Mittel stehen im Regelfall in keinem Verhältnis zu den dadurch zu vermeidenden größeren Schäden, die oft zu einer völligen Zerstörung des Belages führen.

Bei Sportflächen mit Rasenbelag oder Tennenbelag wäre ein Pflegeberatungssystem dann zu empfehlen, wenn eine entsprechende Sachkunde für solche Sportflächen beim Pflegepersonal nicht in ausreichendem Umfang vorausgesetzt werden kann. Auch hierfür könnten u. U. aufwendige Regenerationsmaßnahmen vermieden werden.“

München, 4. März 1983

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RAB1 OB S. 62

**Landesentwicklung und Umweltfragen****REGIERUNG VON OBERBAYERN****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehlaßmoos“ mit den Landschaftsteilen „a“ und „b“**

Vom 12. April 1983

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung

**§ 1****Schutzgegenstand**

(1) Das nördlich des mittleren Isarkanals zwischen der Dörfen und dem Semptflutkanal in den Gemeinden Eitling und Berglern, Landkreis Erding, gelegene Kalkflachmoor wird unter der Bezeichnung „Viehlaßmoos“, Landschaftsteil „a“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das östlich des Semptflutkanals westlich der Sempt und nordwestlich des Ortsteiles Niederlern in der Gemeinde Berglern, Landkreis Erding, gelegene Kalkflachmoor wird unter der Bezeichnung „Viehlaßmoos“, Landschaftsteil „b“, in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2****Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der Landschaftsteil „a“ hat eine Größe von ca. 236 ha, der Landschaftsteil „b“ hat eine Größe von ca. 6,5 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

**§ 3****Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Viehlaßmoos“ mit den Landschaftsteilen „a“ und „b“ ist es:

1. das am Nordrand der Münchner Ebene gelegene Kalkflachmoor als besonders schützenswerten Rest des Erdinger Moooses mit seinen verschiedenen Entwicklungsstadien und ehemals typischen Landschaftsbestandteilen zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Niedermoorkomplexe typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, Lebensraum zu sichern.

**§ 4****Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Entlandungsmaßnahmen in ehemaligen Torfstichen und Wasserlöchern vorzunehmen,
7. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden oder aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Straßen, Wege oder Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung,\*
2. die ordnungsgemäße Holznutzung vorhandener Waldbestände oder Feldgehölze mit dem Ziel, diese einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen, ohne Kahlhiebs- und ohne Nutzung der Waldbestände oder Feldgehölze auf den ehemaligen Torfstichflächen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 2101, 2097/2, 2149/6 und 1920, Gemarkung Berglern,
5. der Bau und Betrieb der Bundesautobahn A 92 sowie ihre Unterhaltung und Verkehrssicherung einschließlich des Winterdienstes entsprechend den Verpflichtungen aus der Straßenbaulast und notwendige Folgemaßnahmen des Bauens nach näherer Maßgabe des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

erhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang und die Gewässeraufsicht,

8. die Maßnahmen zur Wartung, Instandsetzung und Erneuerung der 380/220-kV-Gemeinschaftsleitung der Bayernwerke AG und der Isar-Amperwerke AG, sowie der 10/20-kV-Freileitung der Stadtwerke Erding,

9. das Torfstechen im Handstichverfahren nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Erding als unterer Naturschutzbehörde,

10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erding als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Viehlaßmoos“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über:

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Steigen,
4. die Wasserrücknahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. die Vornahme von Entlandungsmaßnahmen,
7. das Entwässern, Umbrechen, Umwandeln, Beweiden und Aufforsten von Streuwiesen und Verlandungsbereichen,
8. die Beeinflussung der Biotope,
9. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
11. das Nachstellen freilebender Tiere,
12. das Lagern von Sachen,
13. das Feuermachen,
14. das Anbringen von Schildern,
15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
16. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
17. das Verlassen der Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli,
18. das Zelten und Lagern,
19. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
20. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

München, 12. April 1983

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

\* Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses ist in einer Karte festgehalten, die beim Landratsamt Erding und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist.